

Fachgutachten

des **Fachsenats für Betriebswirtschaft** der **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** über die

Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation am 27. Mai 2008 als Fachgutachten KFS/BW 2, zuletzt überarbeitet im April 2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich	2
2. Finanzmittelfonds	4
2.1. Abgrenzung des Finanzmittelfonds	4
2.2. Finanzmittelnachweis	4
2.3. Angaben	5
3. Zahlungsströme in Fremdwährung	5
4. Die Geldflussrechnung und ihre Ableitungszusammenhänge	5
5. Die Gliederung der Geldflussrechnung	5
5.1. Allgemeine Grundsätze	5
5.2. Betriebliche Tätigkeit	6
5.3. Investitionstätigkeit	6
5.4. Finanzierungstätigkeit	7
6. Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge	8
7. Erwerb und Veräußerung von konsolidierten Tochterunternehmen, Betrieben und Teilbetrieben	8
8. Die praktische Aufstellung der Geldflussrechnung	9
8.1. Allgemeine Grundsätze	9
8.2. Ableitung der Zahlungsströme aus Jahresabschlussdaten	10
8.2.1. Bereich betriebliche Tätigkeit	10
8.2.2. Bereich Investitionstätigkeit	11
8.2.3. Bereich Finanzierungstätigkeit	11
Anlage 1: Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei direkter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit	13
Anlage 2: Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit	14
Anlage 3: Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung aus den Jahresabschlussdaten (direkte Methode)	15
Anlage 4: Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung aus den Jahresabschlussdaten (indirekte Methode)	19

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

- (1) Im Rahmen der Neuregelung der handelsrechtlichen Rechnungslegung infolge der 4. und 7. EG-Richtlinie wurde in der für alle Kapitalgesellschaften geltenden Generalklausel des § 222 Abs. 2 UGB (damals: HGB) festgeschrieben, dass der Jahresabschluss auch ein möglichst getreues Bild der Finanzlage des Unternehmens zu vermitteln hat.
- (2) Publizitätspflichtige Unternehmen veröffentlichen freiwillig Finanzierungsrechnungen, allerdings in den verschiedensten Formen. Solche Rechnungen, in denen je nach Umfang des zugrunde gelegten Finanzmittelfonds (reichend vom Fonds der flüssigen Mittel bis zum Fonds des Netto-Umlaufvermögens) unterschiedliche Mittelbewegungen dargestellt werden, werden in Literatur und Praxis unter dem Begriff Kapitalflussrechnungen zusammengefasst.
- (3) Die Erkenntnis, dass für die finanzwirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens die vom Unternehmen erwirtschafteten und die ihm von außen zugeflossenen Finanzierungsmittel und ihre Verwendung von Bedeutung sind, sowie die Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit veröffentlichter Geldflussrechnungen infolge unterschiedlicher Abgrenzung des Fonds hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine sinnvolle Rechnungslegung zur Finanzlage nur durch eine Geldflussrechnung (cash flow statement), der ein eindeutig abgegrenzter Fonds flüssiger Mittel zugrunde liegt, erreicht werden kann.
- (4) Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 hat der Gesetzgeber die Erstellung einer Geldflussrechnung im Rahmen des Konzernabschlusses verbindlich vorgeschrieben. Gemäß § 250 Abs. 1 UGB besteht der Konzernabschluss aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung und einer Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung; er kann um die Segmentberichterstattung erweitert werden.
- (5) Aus diesem Grund wurde das im Jahr 1997 verabschiedete Fachgutachten „Die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses“ im Jahr 2008 hinsichtlich der Besonderheiten für die Konzerngeldflussrechnung angepasst. Die Rechnungslegungsreform 2014 und eine Stellungnahme des AFRAC zur „Kapitalkonsolidierung“ (Stellungnahme 33, März 2019) machten weitere Anpassungen und eine Überarbeitung des Fachgutachtens KFS/BW 2 notwendig.
- (6) Das Fachgutachten KFS/BW 2 orientiert sich weiterhin an der internationalen Praxis, insbesondere dargelegt im International Accounting Standard (IAS) Nr. 7 „Cash Flow Statements“ des International Accounting Standards Committee (IASC) und im Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) 21 „Kapitalflussrechnung“.
- (7) Durch dieses Fachgutachten wird eine Vereinheitlichung der veröffentlichten Geldflussrechnungen in Österreich angestrebt. Darüber hinaus soll dieses Fachgutachten als Grundlage für die Beurteilung von Geldflussrechnungen durch den Abschlussprüfer und für die Darstellung einer Geldflussrechnung im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie im Rahmen der Beratungstätigkeit der Wirtschaftsprüfer und der Steuerberater dienen.
- (8) Der in der Generalklausel der §§ 222 und 250 UGB verwendete Begriff der Finanzlage umfasst sowohl deren statischen wie auch deren dynamischen Aspekt. Die unternehmensrechtliche Rechnungslegung sieht für den Jahresabschluss derzeit keine eigenständige zeitraumbezogene Rechnung zur Finanzlage vor, welche die für die

Beurteilung des dynamischen Aspekts der Finanzlage bedeutsamen finanzwirtschaftlichen Stromgrößen abbildet. Diesen Mangel soll eine Geldflussrechnung beseitigen helfen, deren Rechnungszweck als periodenbezogene Rechnung zur Finanzlage darin liegt, die Veränderung eines Finanzmittelfonds, definiert als **Fonds der flüssigen Mittel**, aufgrund der fonds-, d.h. zahlungswirksamen Vorgänge des betrieblichen Leistungs- und Absatzprozesses sowie aufgrund der Investitions- und Finanzierungsaktivitäten in der Periode aufzuzeigen.

- (9) Zusammen mit den Informationen, die der Jahresabschluss liefert, soll eine solche Geldflussrechnung eine bessere Beurteilung des Unternehmens hinsichtlich
- a) seiner Fähigkeit, Zahlungsüberschüsse zu erwirtschaften,
 - b) seiner Fähigkeit, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und das Eigenkapital zu bedienen,
 - c) der Auswirkungen von Investitions- und Finanzierungsvorgängen auf die Finanzlage sowie
 - d) der Gründe für die Divergenz zwischen Jahresergebnis und Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit

ermöglichen.

- (10) AFRAC 9, Rz 41 verlangt zumindest die Angabe von Teilergebnissen der Geldflussrechnung als finanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht; zur Ermittlung dieser Teilergebnisse wird die Heranziehung dieses Fachgutachtens empfohlen.
- (11) Für den Konzernabschluss sieht § 250 Abs. 1 UGB zwar die Konzerngeldflussrechnung als verpflichtenden Bestandteil des Konzernabschlusses vor, doch finden sich im UGB keine Vorschriften für ihre Ausgestaltung. Das vorliegende Fachgutachten beschäftigt sich mit der allgemeinen Ausgestaltung sowohl der Geldflussrechnung zum Jahresabschluss als auch der Konzerngeldflussrechnung.
- (12) Die Konzerngeldflussrechnung ist unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns aufzustellen. Demnach sind sämtliche konzerninternen Beziehungen aus der Geldflussrechnung zu eliminieren und somit ausschließlich Zahlungsströme abzubilden, die sich im Geschäftsverkehr mit Konzernfremden ergeben. Deren Ermittlung kann aus dem Konzernabschluss unter Verwendung zusätzlicher Informationen oder durch Konsolidierung der Geldflussrechnungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erfolgen.
- (13) Für die Konzerngeldflussrechnung ist grundsätzlich der dem Konzernabschluss zugrunde liegende Konsolidierungskreis maßgeblich. Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind entsprechend der jeweils angewandten Konsolidierungsmethode in die Geldflussrechnung aufzunehmen. Daher sind Zahlungen eines quotenkonsolidierten Unternehmens entsprechend der Konsolidierungsquote im Konzernabschluss in die Geldflussrechnung zu übernehmen. Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen werden in der Geldflussrechnung nur anhand der Zahlungen zwischen ihnen und dem Konzern und anhand der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Beteiligungen an ihnen erfasst.

2. Finanzmittelfonds

2.1. Abgrenzung des Finanzmittelfonds

- (14) Die Abgrenzung des Finanzmittelfonds ist für den materiellen Inhalt der Geldflussrechnung, welche die Ursachen der Veränderung des gewählten Fonds aufdecken soll, von zentraler Bedeutung. Die in der Praxis früher verwendeten Grundtypen von Finanzmittelfonds umfassten entweder ausschließlich Aktivposten (z.B. flüssige Mittel ersten Grades) oder sowohl Aktiv- als auch Passivposten (z.B. Netto-Geldbestand, Netto-Geldvermögen, Netto-Umlaufvermögen). Die Verschiedenheit zwischen finanzwirtschaftlicher und erfolgswirtschaftlicher Realisation ist bei Verwendung des Fonds „Flüssige Mittel ersten Grades“ am größten und beim Fonds „Netto-Umlaufvermögen“ am geringsten. Mit der Fondsabgrenzung ändert sich daher auch der materielle Inhalt der Stromrechnung.
- (15) Die Erkenntnis der zunehmenden Bedeutung von Informationen über **Zahlungsströme** im Geschäftsjahr sowie der Wichtigkeit der zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit bewirkte eine Abkehr von der bis dahin geübten Praxis, den Fonds verschieden abzugrenzen. Da die einer zahlungsstromorientierten Geldflussrechnung zugehörige Bestandsgröße sinnvollerweise nur der Zahlungsmittelbestand i.w.S. sein kann, beziehen die derzeit gültigen internationalen Standards in den Finanzmittelfonds ausschließlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (cash and cash equivalents) ein.
- (16) Dieser Fonds der flüssigen Mittel umfasst den Bilanzposten „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“ (§ 224 Abs. 2 B IV UGB) zuzüglich sonstiger als Liquiditätsreserve gehaltener flüssiger Mittel, d.s. (unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes) Wertpapiere des Umlaufvermögens, die sofort in Geld umgewandelt werden können und dabei nur einem unwesentlichen Wertschwankungsrisiko unterliegen. Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalente, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Erwerb flüssig gemacht werden können, dürfen nicht in den Finanzmittelfonds aufgenommen werden. Im Fall von Cash-Pooling-Vereinbarungen sind auch Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, bei denen ein unbedingter Anspruch auf sofortige Umwandlung in Geld besteht, in den Fonds der flüssigen Mittel aufzunehmen.
- (17) In den Finanzmittelfonds sind außerdem Kontokorrentkredite einzubeziehen und offen abzusetzen, wenn sie zur Disposition der flüssigen Mittel dienen. Ein Merkmal solcher Vereinbarungen mit den Banken sind häufige Schwankungen des Kontosaldos zwischen Soll- und Habenbeständen. Im Fall von Cash-Pooling-Vereinbarungen kann das auch auf Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zutreffen.

2.2. Finanzmittelnachweis

- (18) Während die eigentliche Geldflussrechnung die Ursachen und Quellen aufzeigt, auf welche die Veränderungen des Fonds der flüssigen Mittel zurückzuführen sind, werden im Finanzmittelnachweis der Finanzmittelbestand des Fonds am Beginn und am Ende der Rechnungsperiode sowie seine Zusammensetzung dargestellt. Die Offenlegung der Zusammensetzung des Fonds ist dann von Bedeutung, wenn im Fonds kurzfristige Geldanlagen (z.B. Wertpapiere) enthalten sind. Wesentliche unrealisierte Wertänderungen des Finanzmittelbestands am Ende der Rechnungsperiode sind im Finanzmittelnachweis gesondert darzustellen.

2.3. Angaben

- (19) Ein Unternehmen hat die Bestandteile und die einzelnen Komponenten des Finanzmittelfonds inkl. einer Überleitung zu den einzelnen Bilanzposten anzugeben, falls der Finanzmittelfonds nicht dem Bilanzposten „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“ entspricht.
- (20) Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die es nicht verfügen kann.

3. Zahlungsströme in Fremdwährung

- (21) Zahlungsströme in Fremdwährung sind grundsätzlich mit dem Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunkts in die Berichtswährung umzurechnen; dies gilt auch für ausländische Tochterunternehmen. Die Währungsumrechnung kann aus Vereinfachungsgründen mit gewogenen Durchschnittskursen vorgenommen werden, die im Ergebnis einer Umrechnung mit den tatsächlichen Kursen zum Zahlungszeitpunkt näherungsweise entsprechen.

4. Die Geldflussrechnung und ihre Ableitungszusammenhänge

- (22) Die Geldflussrechnung kann entweder **originär** durch unmittelbare Erfassung der Zahlungsströme oder **derivativ** aus den Jahresabschlussdaten erstellt werden.
- (23) Die originäre Ermittlung der Zahlungsströme ist zwar grundsätzlich durchführbar, doch ist dazu im Hinblick auf die erfolgs- und bilanzorientierte Datenbasis der Buchhaltung eine zusätzliche Systematisierung des Datenflusses erforderlich. Es ist daher zweckmäßig, die Geldflussrechnung derivativ aus den Jahresabschlussdaten zu erstellen und ergänzend einzelne Kontenumsätze heranzuziehen, um sonst nicht erkennbare finanzwirtschaftlich relevante Vorgänge zu identifizieren.
- (24) Die derivative Erstellung besteht in einer Verknüpfung von Erfolgsposten mit Posten der Veränderungsbilanz, wodurch die ursprünglich vorgenommenen Periodisierungen und Bewertungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden und bewertungsunabhängige Zahlungsströme entstehen, deren Saldo, also der Einzahlungs- oder Auszahlungsüberschuss, aufgrund des verrechnungstechnischen Zusammenhangs zu einer entsprechenden Veränderung des Fonds der flüssigen Mittel führt.
- (25) Durch die Verwendung von Daten, die über die allgemein verfügbaren Jahresabschlussinformationen hinausgehen, erhält die Geldflussrechnung einen eigenständigen Informationsgehalt.

5. Die Gliederung der Geldflussrechnung

5.1. Allgemeine Grundsätze

- (26) Eine Geldflussrechnung als periodenbezogene Rechnung zur Finanzlage kann die gewünschten Informationen nur geben, wenn die Zahlungsströme entsprechend dem Rechnungszweck nach sachlichen Gesichtspunkten in Bereiche gegliedert werden, wobei jeder Bereich mit einem Saldo (Nettozufluss/Nettoabfluss) abschließt. Richtungsweisend ist die schon im Statement of Financial Accounting Standards (SFAS)

No 95 (1987) des Financial Accounting Standards Board (FASB) der Financial Accounting Foundation und im IAS 7 geforderte Mindestgliederung der Geldflüsse nach den Bereichen

- a) operating activities/betriebliche Tätigkeit,
- b) investing activities/Investitionstätigkeit,
- c) financing activities/Finanzierungstätigkeit.

(27) Durch Untergliederungen kann jeder Tätigkeitsbereich in seinem Informationsgehalt angereichert werden, wodurch eine differenzierte Analyse ermöglicht wird.

5.2. Betriebliche Tätigkeit

(28) Die Geldflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit sind ein Schlüsselindikator dafür, inwieweit das Unternehmen in der Lage war, Geldmittel zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeit, für Investitionen, zur Kredittilgung und zur Dividendenzahlung ohne Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Finanzierungsbereich zu schaffen. Als Erfolgsindikator ist der Zahlungssaldo aus der betrieblichen Tätigkeit ungeeignet. Geldflüsse in diesem Bereich resultieren primär aus den mit der Haupttätigkeit des Unternehmens zusammenhängenden und daher letztlich in die Gewinn- und Verlustrechnung eingehenden Geschäftsfällen. Zu diesen Geldflüssen gehören:

- a) Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung,
- b) sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind,
- c) Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung,
- d) sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

(29) Steuerzahlungen sind in der Regel der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen. In sachlich begründeten Fällen kommt eine Zuordnung zu den Geldflüssen aus der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit in Betracht. Ertragsteuerzahlungen sind gesondert auszuweisen. Ertragsteuerzahlungen umfassen auch Zahlungen aus der Steuerumlage bei Anwendung der Gruppenbesteuerung. Diese kürzen die „Zahlungen für Ertragsteuern“ beim Gruppenträger; beim Gruppenmitglied sind diese als „Zahlungen für die Steuerumlage“ auszuweisen.

(30) Der Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren kann nur dann den Geldflüssen aus der betrieblichen Tätigkeit zugeordnet werden, wenn das Unternehmen regelmäßig Handel mit Wertpapieren betreibt und diese Wertpapiere zu Handelszwecken gehalten werden. In allen übrigen Fällen ist der Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren als Geldfluss aus der Investitionstätigkeit darzustellen.

(31) Die Geldflüsse aus zur Sicherung von bestimmten Positionen abgeschlossenen Kontrakten sind nach den gleichen Kriterien einzustufen wie die Geldflüsse aus den gesicherten Positionen.

5.3. Investitionstätigkeit

(32) Die gesonderte Darstellung der Geldflüsse in diesem Bereich ist deshalb von Bedeutung, weil sie das Ausmaß jener Investitionen aufzeigt, die künftige Erträge und Einzahlungen bewirken sollen. Die Investitionstätigkeit umfasst sowohl die der Produktion von Gütern und Leistungen dienenden Investitionen (Sachanlagen und immaterielles Anlagevermögen) als auch Finanzinvestitionen, das sind Finanzanlagen und

sonstige selbständige (nicht unmittelbar mit Beschaffungs- und Absatzvorgängen verbundene) Finanzinstrumente. Zu letzteren zählen auch Gegenstände des Umlaufvermögens, die weder der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen noch Bestandteil des Finanzmittelfonds sind. Ausgaben, die zu keinem in der Bilanz aktivierbaren Vermögensgegenstand führen, sind nicht den Geldflüssen dieses Bereichs zuzuordnen.

- (33) Zu den Geldflüssen aus Investitionsaktivitäten gehören:
- a) Auszahlungen für die Anschaffung/Herstellung von Sachanlagen und immateriellem Anlagevermögen (einschließlich aktivierter Eigenleistungen),
 - b) Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen und für sonstige Finanzinvestitionen (Gewährung von Finanzkrediten, Erwerb von Umlaufwertpapieren u.ä.),
 - c) Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellem Anlagevermögen,
 - d) Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen (Veräußerungserlöse, Tilgungsbeträge u.ä.),
 - e) Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen.
- (34) Finanzinvestitionen in verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sollen gesondert dargestellt werden.
- (35) Soweit die Anschaffung bzw. Herstellung von Gegenständen des Anlagevermögens nicht mit einer Auszahlung verbunden ist, weil z.B. der Lieferant durch Gewährung branchenunüblicher Zahlungsziele als Kreditgeber fungiert, liegt kein Geldfluss vor; die Geldflussrechnung bleibt durch diesen Vorgang unberührt. Um dennoch eine gesamthafte Darstellung der Investitionstätigkeit zu erreichen, sind solche unbaren Transaktionen in einer Nebenrechnung zur Geldflussrechnung darzustellen.

5.4. Finanzierungstätigkeit

- (36) Die Finanzierungstätigkeit betrifft ausschließlich Vorgänge der **Außenfinanzierung**, wobei sich eine Gliederung in die Teilbereiche **Eigenfinanzierung**, **Verbundfinanzierung** und **sonstige Fremdfinanzierung** als zweckmäßig erweist. Die gesonderte Darstellung dieser Geldflüsse ist im Hinblick auf die Auszahlungsansprüche der Kapitalgeber von Bedeutung.
- (37) Die Finanzierungstätigkeit umfasst Geldflüsse aus
- a) der Beschaffung und Rückzahlung von Eigenkapital,
 - b) Gewinnausschüttungen,
 - c) der Begebung und Tilgung von Anleihen,
 - d) der Aufnahme und Tilgung von sonstigen Finanzkrediten,
 - e) Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen.
- (38) Auf nicht beherrschende Anteile entfallende Einzahlungen aus Kapitalzuführungen und Auszahlungen (Ausschüttungen und Kapitalrückzahlungen) sollen in der Konzerngeldflussrechnung gesondert ausgewiesen oder im Rahmen der ergänzenden Angaben im Anhang angegeben werden.
- (39) Finanzkredite umfassen kurz- und langfristiges Fremdkapital, soweit es nicht der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen ist. Dazu gehören Kredite jeder Art von Banken und sonstigen Kreditgebern.

- (40) Die Verbundfinanzierung umfasst Finanzierungsvorgänge im Bereich verbundener Unternehmen, soweit sie nicht Lieferungen und Leistungen oder Steuerumlagen betreffen.

6. Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge

- (41) Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die zwar die Vermögens- und Kapitalstruktur des Unternehmens beeinflussen, aber nicht mit Zahlungen verbunden sind, sollen nicht in die Geldflussrechnung aufgenommen werden. Sie sind gesondert darzustellen und entsprechend zu erläutern.
- (42) Zu den nicht zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgängen gehören insbesondere
- a) die Gewährung von Gesellschaftsrechten gegen Sacheinlagen,
 - b) die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital einschließlich der Wandlung von Schuldverschreibungen,
 - c) die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,
 - d) Finanzierungsleasing und
 - e) die Ausgabe von Optionen an Mitarbeiter als anteilsbasierte Vergütung.
- (43) Sind in den Sacheinlagen dem Finanzmittelfonds zuzurechnende Vermögensgegenstände enthalten, sind diese im Finanzierungsbereich als Einzahlungen gesondert auszuweisen.

7. Erwerb und Veräußerung von konsolidierten Tochterunternehmen, Betrieben und Teilbetrieben

- (44) Die Zahlungsströme aus dem Kauf und dem Verkauf von konsolidierten Tochterunternehmen, Betrieben und Teilbetrieben sind jeweils als Investitionstätigkeit zu klassifizieren und gesondert auszuweisen. Sie ergeben sich als Gesamtbetrag der als Kaufpreis gezahlten bzw. als Verkaufspreis erhaltenen Finanzmittel abzüglich der erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.
- (45) Der Zugang oder Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kauf oder Verkauf steht, ist kein zahlungswirksamer Vorgang und daher nicht in der Geldflussrechnung zu erfassen. Der Zugang oder Abgang an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kauf oder Verkauf steht, ist zur Überleitung auf den Finanzmittelfonds am Ende der Periode gesondert auszuweisen.
- (46) Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Berichtsperiode erfolgten Kauf oder Verkauf von Tochterunternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben folgende Angaben zu machen:
- a) gesamter Kauf- oder Verkaufspreis;
 - b) Teil des Kauf- oder Verkaufspreises, der durch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beglichen wurde;

- c) Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, die mit dem Kauf übernommen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf abgegeben wurden;
 - d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, das bzw. der gekauft oder verkauft wurde.
- (47) Werden konsolidierte Tochterunternehmen, Betriebe oder Teilbetriebe anders als durch Kauf erworben (z.B. durch Tausch), so ist auch dies als Investitionstätigkeit zu klassifizieren, und die dabei erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind gesondert auszuweisen.
- (48) Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Berichtsperiode erfolgten Erwerb von Tochterunternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben anders als durch Kauf folgende Angaben zu machen:
- a) Art des Erwerbs (z.B. Tausch);
 - b) beim Erwerb hingeebene Vermögensgegenstände und vom Veräußerer übernommene Schulden, gegliedert nach Hauptgruppen, und deren Werte;
 - c) Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, die beim Erwerb übernommen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb abgegeben wurden;
 - d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, das bzw. der erworben wurde.
- (49) Die Veräußerung von konsolidierten Tochterunternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben anders als durch Verkauf (z.B. durch Tausch) ist entsprechend zu behandeln.
- (50) Gemäß AFRAC 33, Rz 134 besteht ein Wahlrecht, Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang oder als Kapitalvorgang abzubilden; die gewählte Methode ist einheitlich und zeitlich stetig anzuwenden. Erfolgt die Abbildung als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang, sind die Zahlungsströme aus diesen Transaktionen als Investitionstätigkeit zu klassifizieren; erfolgt die Abbildung als Kapitalvorgang, sind die Zahlungsströme aus diesen Transaktionen als Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.

8. Die praktische Aufstellung der Geldflussrechnung

8.1. Allgemeine Grundsätze

- (51) Bei der Aufstellung der Geldflussrechnung sind insbesondere die Grundsätze der **Vollständigkeit**, der **Wesentlichkeit**, der **Klarheit** und **Übersichtlichkeit**, der **Stetigkeit** sowie der **Nachprüfbarkeit** zu beachten. Zu jedem Posten der Geldflussrechnung ist der entsprechende Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs anzugeben.
- (52) Die Anwendung der Grundsätze findet dort ihre Grenze, wo sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre. Bei Zuordnungsproblemen bzw. bei Abweichen von diesen Grundsätzen sind Erläuterungen zu geben.

- (53) Die Geldflussrechnung soll in Staffelform aufgestellt werden. Diese bietet den Vorteil, dass man an beliebiger Stelle Zwischensummen bilden kann, die bei geeigneter Zusammenfassung von Einzelposten einen zusätzlichen Informationswert haben.
- (54) Als Datenbasis für die Ableitung der Zahlungsströme dienen grundsätzlich Veränderungsbilanz, Anlagenspiegel, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Soweit der Inhalt einzelner Jahresabschlussposten eine Zuordnung zu mehreren Posten der Geldflussrechnung gemäß Anlage 1 bzw. 2 erfordert, ist eine Zerlegung dieser Jahresabschlussposten notwendig, um sonst nicht erkennbare finanzwirtschaftlich relevante Vorgänge zu identifizieren. Diese Zuordnung ist in Anlage 3 bzw. 4 beispielhaft dargestellt.

8.2. Ableitung der Zahlungsströme aus Jahresabschlussdaten

8.2.1. Bereich betriebliche Tätigkeit

- (55) Die Ableitung des Netto-Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit kann nach der **direkten** oder nach der **indirekten** Methode erfolgen. Beide Methoden führen bei sachgerechter Anwendung zum gleichen Ergebnis.
- (56) Bei der direkten Methode werden die Geldzu- und -abflüsse in voller Höhe ausgewiesen. Bei der indirekten Methode wird das Jahresergebnis auf den Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit übergeleitet.
- (57) Vom IAS 7 werden beide Methoden zugelassen, die direkte Methode wird jedoch empfohlen. Da die indirekte Methode die Gründe für die Divergenz zwischen Jahresergebnis und Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit aufzeigt, sollte sie bei Anwendung der direkten Methode als gesonderte Rechnung Bestandteil der Darstellung der Finanzlage sein.
- (58) Allerdings hat die direkte Methode in der Praxis kaum Bedeutung, weil mehr als 95 % aller Unternehmen die indirekte Methode der Geldflussrechnung anwenden.

Direkte Methode

- (59) Die direkte Methode geht von den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung aus und entwickelt daraus durch Hinzufügen von zugehörigen Posten der Veränderungsbilanz i.S.v. Abschnitt 5.2. gegliederte Einzahlungen und Auszahlungen im Bereich der betrieblichen Tätigkeit. Durch die Bildung von Einzahlungs- und Auszahlungskategorien werden die kausalen Vorgänge in diesem Bereich offengelegt. Die Mindestgliederung der Geldflüsse bei Anwendung der direkten Methode ist in Anlage 1 dargestellt.
- (60) Soweit wegen des Fehlens der benötigten Einzelheiten Beträge der Veränderungsbilanz nicht zugeordnet werden können, erfolgt eine Gleichsetzung von Erträgen mit Einzahlungen und Aufwendungen mit Auszahlungen.

Indirekte Methode

- (61) Bei der indirekten Methode wird das Jahresergebnis auf den Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit übergeleitet, indem das Ergebnis vor Steuern um die zahlungsunwirksamen Aufwendungen erhöht und um die zahlungsunwirksamen Erträge vermindert sowie um die erfolgsneutralen Veränderungen jener Bilanzposten, die dem Bereich der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen sind, ergänzt wird.

- (62) Die Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit ist in Anlage 2 dargestellt.

8.2.2. Bereich Investitionstätigkeit

- (63) Die Auszahlungen für das Anlagevermögen ergeben sich aus den Zugängen lt. Anlagenspiegel, korrigiert um nicht zahlungswirksame Zugänge und um die Veränderung der Verbindlichkeiten für den Erwerb von Anlagegegenständen. Sind diese Verbindlichkeiten in der Buchhaltung nicht gesondert erfasst, sollen zumindest wesentliche Beträge ermittelt werden, um die sonst bewirkte Verzerrung zwischen den Bereichen betriebliche Tätigkeit und Investitionstätigkeit zu minimieren.
- (64) Die aus Desinvestitionen im Anlagevermögen resultierenden Einzahlungen ergeben sich aus den um Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen berichtigten Restbuchwerten der abgegangenen Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Veränderung von allfälligen Forderungen aus dem Verkauf.
- (65) Soweit Gegenstände des Umlaufvermögens weder der betrieblichen Tätigkeit noch dem Finanzmittelfonds zugeordnet wurden, sind die daraus resultierenden Geldflüsse den Investitionen oder Desinvestitionen zuzuordnen.
- (66) Eine Verbesserung der Aussagekraft ergibt sich, wenn die Finanzinvestitionen in verbundene Unternehmen, die aus den Veränderungen der entsprechenden Posten des Finanzanlagevermögens und des Umlaufvermögens entnommen werden können, als gesonderter Teilbereich dargestellt werden.

8.2.3. Bereich Finanzierungstätigkeit

- (67) Einzahlungen von Eigenkapital ergeben sich aus Kapitalerhöhungen, Einforderungen ausstehender Einlagen, gesellschaftsrechtlich bedingten Zuzahlungen, Emissionen von Genussrechten mit Eigenkapitalcharakter, Einlagen stiller Gesellschafter mit Eigenkapitalcharakter u.ä., soweit diese Vorgänge liquiditätswirksam sind. Rückzahlungen von Eigenkapital ergeben sich aus liquiditätswirksamen Kapitalherabsetzungen, der Rückzahlung von als Eigenkapital bilanzierten Genussrechten, der Rückzahlung von Einlagen stiller Gesellschafter u.ä.
- (68) Auszahlungen für den Erwerb eigener Aktien sind dann nicht als Eigenkapitalrückzahlungen zu qualifizieren, wenn der Erwerb zum Zweck der Weitergabe erfolgt.
- (69) Als Mittelabfluss sind auch die in der Periode gezahlten Ausschüttungen an die Anteilseigner zu zeigen.
- (70) Im Teilbereich Fremdfinanzierung sind sämtliche Finanzverbindlichkeiten zu erfassen. Dazu gehören Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Finanzwechsel sowie Finanzkredite, soweit sie in den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“, „Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthalten sind.
- (71) Finanzierungsvorgänge im langfristigen Kapitalbereich sind brutto darzustellen. Dazu gehört auch die Umwandlung kurzfristiger Finanzkredite in langfristige. Ein hohes Volumen an Ein- und Auszahlungen im kurzfristigen Bereich darf auf Nettobasis dargestellt werden.

- (72) Die Erhöhung der Bilanzansätze der Verbindlichkeiten ist um allfällige darin enthaltene Disagioträge zu kürzen. Die Abschreibungen auf das aktivierte Disagio sind von den Zinsaufwendungen abzuziehen.

Anlage 1: Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei direkter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit

Die Ableitung einzelner Zahlungsströme aus den Jahresabschlussdaten ist in Anlage 3 dargestellt.

1	Umsatzeinzahlungen
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung
3	– Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung
4	+ sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5	– sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern
7	– Zahlungen für Ertragsteuern
8	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit
9	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)
10	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen
11	– Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)
12	– Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen
13	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen
14	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit
15	Einzahlungen von Eigenkapital
16	– Rückzahlungen von Eigenkapital
17	– Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals
18	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten
19	– Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten
20	– Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen
21	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
22	zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 8+14+21)
23	+/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands
24	+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode
25	Finanzmittelbestand am Ende der Periode

Anlage 2: Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit

Die Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung ist in Anlage 4 dargestellt.

1	Ergebnis vor Steuern
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs
3	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs
4	-/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen
5	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 7 bis 9 betreffend
6	Geldfluss aus dem Ergebnis ¹
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva ²
8	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen ³
9	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva ²
10	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern
11	- Zahlungen für Ertragsteuern
12	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit
13	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)
14	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen
15	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)
16	- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen
17	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen
18	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit
19	Einzahlungen von Eigenkapital
20	- Rückzahlungen von Eigenkapital
21	- Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals
22	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten
23	- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten
24	- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen
25	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
26	zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 12+18+25)
27	+/- wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands
28	+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode
29	Finanzmittelbestand am Ende der Periode

¹ Diese Zwischensumme kann entfallen.

² Eine weitere Untergliederung einzelner Posten, insbesondere nach Vorräten, Lieferforderungen und Lieferverbindlichkeiten, kann zur Informationsverbesserung beitragen.

³ Eine Untergliederung der Rückstellungen in lang- und kurzfristige Rückstellungen ist zulässig.

Anlage 3: Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung aus den Jahresabschlussdaten (direkte Methode)

Bei der Ableitung aus Jahresabschlussdaten (Datenbasis: Veränderungsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) kann auf der Grundlage der Gliederung gemäß §§ 224 und 231 Abs. 2 UGB für die Ermittlung der Geldflüsse nach Anlage 1 die Zuordnung der Posten wie folgt vorgenommen werden, wobei von üblichen Inhalten der Posten des Jahresabschlusses ausgegangen wird. Im Einzelfall kann der tatsächliche Inhalt eines Postens dessen Zerlegung und entsprechende Zuordnung erfordern. Dies gilt jedenfalls für jeden mehrfach genannten Jahresabschlussposten. Da die sonstigen Ein- und Auszahlungen (Posten 4 und 5 der Anlage 1) allenfalls Restbeträge betreffen, wird deren Ableitung nicht dargestellt.

Das erste Rechenzeichen ist bei einer Erhöhung, das zweite bei einer Verminderung des Bilanzpostens anzuwenden.

a) Umsatzerlöse	+		1
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	+	aus	4 b ⁴
c) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	aus	8
d) unübliche Abschreibungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	aus	7 b
e) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-/+	aus	B II 1 ⁵
f) sonstige Rückstellungen	+/-	aus	B 4 ⁴
g) erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	+/-		C 3
h) passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ⁴
= 1. Umsatzeinzahlungen			

a) übrige sonstige betriebliche Erträge	+		4 c
b) sonstige Forderungen	-/+	aus	B II 4 ⁶
c) passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ⁶
= 2. andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung			

⁴ Soweit Umsatzeinzahlungen betreffend.

⁵ Einschließlich der in den Posten B II 2 und 3 enthaltenen Beträge.

⁶ Soweit die betriebliche Leistungserstellung betreffend.

a)	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	+		5
b)	Personalaufwand	+		6
c)	unübliche Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	+	aus	7 b ⁶
d)	sonstige betriebliche Aufwendungen	+	aus	8 ⁶
e)	Bestandserhöhung/-verminderung	-/+		2
f)	andere aktivierte Eigenleistungen	-		3
g)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-	aus	4 b ⁶
h)	Vorräte	+/-		B I
i)	sonstige Forderungen	+/-	aus	B II 4 ⁶
j)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	C ⁶
k)	Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	-/+		B 1, 2
l)	Steuerrückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	-/+	aus	B 3
m)	sonstige Rückstellungen	-/+	aus	B 4 ⁶
n)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-/+	aus	C 4 ⁷
o)	sonstige Verbindlichkeiten	-/+	aus	C 8 ⁶
= 3. Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung				

a)	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	+		18
b)	sonstige Forderungen aus Ertragsteuerverrechnung	+/-	aus	B II 4
c)	aktive latente Steuern	+/-	aus	D
d)	Ertragsteuerrückstellungen	-/+	aus	B 3
e)	sonstige Verbindlichkeiten aus Ertragsteuerverrechnung	-/+	aus	C 8
= 7. Zahlungen für Ertragsteuern				

a)	Erträge aus Anlagenabgang und -zuschreibung	+		4 a
b)	Verluste aus Anlagenabgang	-	aus	8
c)	Abgänge lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A I, II)
d)	Zuschreibungen lt. Anlagenspiegel	-		(A I, II)
e)	sonstige Forderungen aus Anlagenverkauf (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	B II 4 ^{5,8}
= 9. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)				

⁷ Einschließlich der in den Posten C 5, 6 und 7 enthaltenen Beträge.

⁸ Soweit nicht die betriebliche Tätigkeit oder den Finanzmittelbestand betreffend.

a)	Erträge aus Abgang/Zuschreibung bei Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	+		13 ⁸
b)	Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-		14 ⁸
c)	Abgänge von Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A III)
d)	Zuschreibungen zu Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel	-		(A III)
e)	Abschreibungen von Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel	+		(A III)
f)	Wertpapiere und Anteile: Verminderung durch Abgang/Abschreibung	+	aus	B III ⁸
g)	Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zuschreibung	-	aus	B III ⁸
h)	Guthaben bei Kreditinstituten: Verminderung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV ⁸
i)	sonstige Forderungen aus Verkauf von Finanzinvestitionen	-/+	aus	B II 4 ^{5,8}
j)	sonstige Forderungen: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{5,8}
= 10. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen				

a)	Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A I, II)
b)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	C
= 11. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)				

a)	Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A III)
b)	Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zugänge	+	aus	B III ⁸
c)	Guthaben bei Kreditinstituten: Erhöhung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV
d)	sonstige Forderungen: Gewährung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{5,8}
e)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Finanzinvestitionen	-/+	aus	C
= 12. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen				

a)	Erträge aus Beteiligungen	+		10
b)	Erträge aus anderen Finanzanlagen	+		11
c)	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+		12
d)	sonstige Forderungen	-/+	aus	B II 4 ⁹
e)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ⁹
= 13. Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen				

a)	Einzahlungen auf das Nennkapital	+	aus	A I
b)	Einzahlungen auf Kapitalrücklagen	+	aus	A II
= 15. Einzahlungen von Eigenkapital				

⁹ Soweit Finanzerträge betreffend.

a) Rückzahlungen von Nennkapital	+	aus	A I
= 16. Rückzahlungen von Eigenkapital			

a) Auszahlungen aus dem Bilanzgewinn	+	aus	A IV
= 17. Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals			

a) Anleihen: Erhöhung durch Begebung	+	aus	C 1
b) langfristige Bankkredite: Erhöhung durch Zuzählung	+	aus	C 2
c) kurzfristige Bankkredite: Saldoerhöhung	+	aus	C 2
d) Wechselverbindlichkeiten: Saldoerhöhung	+	aus	C 5
e) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	C 6, 7
f) sonstige Verbindlichkeiten: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	C 8 ⁸
= 18. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten			

a) Anleihen: Verminderung durch Tilgung	+	aus	C 1
b) langfristige Bankkredite: Verminderung durch Tilgung	+	aus	C 2
c) kurzfristige Bankkredite: Saldoverminderung	+	aus	C 2
d) Wechselverbindlichkeiten: Saldoverminderung	+	aus	C 5
e) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	C 6, 7
f) sonstige Verbindlichkeiten: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	C 8 ⁸
= 19. Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten			

a) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	+		15
b) sonstige Verbindlichkeiten	-/+	aus	C 8 ¹⁰
c) aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	C ¹⁰
= 20. Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen			

¹⁰ Soweit Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffend.

Anlage 4: Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung aus den Jahresabschlussdaten (indirekte Methode)

Bei der Ableitung aus Jahresabschlussdaten (Datenbasis: Veränderungsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) kann auf der Grundlage der Gliederung gemäß §§ 224 und 231 Abs. 2 UGB für die Ermittlung der Posten nach Anlage 2 die Zuordnung wie folgt vorgenommen werden, wobei von üblichen Inhalten der Posten des Jahresabschlusses ausgegangen wird. Im Einzelfall kann der tatsächliche Inhalt eines Postens dessen Zerlegung und entsprechende Zuordnung erfordern. Dies gilt jedenfalls für jeden mehrfach genannten Jahresabschlussposten. Da die sonstigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge (Posten 5 der Anlage 2) allenfalls Restbeträge betreffen, wird deren Ableitung nicht dargestellt.

Das erste Rechenzeichen ist bei einer Erhöhung, das zweite bei einer Verminderung des Bilanzpostens anzuwenden.

a)	Abschreibungen (ohne Finanzanlagen)	+		7 a
b)	Abschreibungen auf Finanzanlagen und sonstige Finanzinvestitionen	+	aus	14 ¹¹
c)	Erträge aus der Zuschreibung zum Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-	aus	4 a
d)	Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	-	aus	13 ¹¹
= 2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs				

a)	Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	+	aus	4 a
b)	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	+	aus	13
c)	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-	aus	8
d)	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	-	aus	14
= 3. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs				

a)	Erträge aus Beteiligungen	-	aus	10
b)	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	aus	11
c)	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	aus	12
d)	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	+	aus	15
= 4. Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen				

¹¹ Soweit nicht den Finanzmittelbestand betreffend.

a)	Vorräte	+/-		B I
b)	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	+/-	aus	B II 1
c)	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	+/-	aus	B II 2
d)	Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	+/-	aus	B II 3
e)	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	+/-	aus	B II 4
f)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-		C

= 7. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva

a)	Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	+/-		B 1, 2
b)	Steuerrückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	+/-	aus	B 3
c)	sonstige Rückstellungen	+/-	aus	B 4

= 8. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen

a)	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	+/-		C 3
b)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	+/-	aus	C 4
c)	Wechselverbindlichkeiten	+/-	aus	C 5
d)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	+/-	aus	C 6
e)	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	+/-	aus	C 7
f)	sonstige Verbindlichkeiten	+/-	aus	C 8
g)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D

= 9. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva

a)	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	+		18
b)	sonstige Forderungen aus Ertragsteuerverrechnung	+/-	aus	B II 4
c)	aktive latente Steuern	+/-	aus	D
d)	Ertragsteuerrückstellungen	-/+	aus	B 3
e)	sonstige Verbindlichkeiten aus Ertragsteuerverrechnung	-/+	aus	C 8

= 11. Zahlungen für Ertragsteuern

a)	Erträge aus Anlagenabgang	+	aus	4 a
b)	Verluste aus Anlagenabgang	-	aus	8
c)	Abgänge lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A I, II)
d)	sonstige Forderungen aus Anlagenverkauf (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	B II 4 ^{5,8}

= 13. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)

a)	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	+	aus	13 ⁸
b)	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	aus	14 ⁸
c)	Abgänge von Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A III)
d)	Wertpapiere und Anteile: Verminderung durch Abgang	+	aus	B III ⁸
e)	Guthaben bei Kreditinstituten: Verminderung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV ⁸
f)	sonstige Forderungen aus Verkauf von Finanzinvestitionen	-/+	aus	B II 4 ^{5,8}
g)	sonstige Forderungen: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{5,8}
= 14. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen				

a)	Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A I, II)
b)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	C
= 15. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)				

a)	Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A III)
b)	Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zugänge	+	aus	B III ⁸
c)	Guthaben bei Kreditinstituten: Erhöhung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV
d)	sonstige Forderungen: Gewährung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{5,8}
e)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Finanzinvestitionen	-/+	aus	C
= 16. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen				

a)	Erträge aus Beteiligungen	+		10
b)	Erträge aus anderen Finanzanlagen	+		11
c)	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+		12
d)	sonstige Forderungen	-/+	aus	B II 4 ⁹
e)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ⁹
= 17. Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen				

a)	Einzahlungen auf das Nennkapital	+	aus	A I
b)	Einzahlungen auf Kapitalrücklagen	+	aus	A II
= 19. Einzahlungen von Eigenkapital				

a)	Rückzahlungen von Nennkapital	+	aus	A I
= 20. Rückzahlungen von Eigenkapital				

a)	Auszahlungen aus dem Bilanzgewinn	+	aus	A IV
= 21. Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals				

a)	Anleihen: Erhöhung durch Begebung	+	aus	C 1
b)	langfristige Bankkredite: Erhöhung durch Zuzählung	+	aus	C 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoerhöhung	+	aus	C 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoerhöhung	+	aus	C 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	C 6, 7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	C 8 ⁸
= 22. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten				

a)	Anleihen: Verminderung durch Tilgung	+	aus	C 1
b)	langfristige Bankkredite: Verminderung durch Tilgung	+	aus	C 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoverminderung	+	aus	C 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoverminderung	+	aus	C 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	C 6, 7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	C 8 ⁸
= 23. Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten				

a)	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	+		15
b)	sonstige Verbindlichkeiten	-/+	aus	C 8 ¹⁰
c)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	C ¹⁰
= 24. Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen				